

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4071/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 16.08.2020 zum Thema:
"Planfeststellungsverfahren zum Konverterstandort
Osterath/Artenschutzrechtliches Gutachten"**

Sachverhalt:

Die Fraktion beantragt zum KA 26.08.2020 einen unabhängigen Gutachter, um am geplanten Konverterstandort Osterath ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Sie begründet dies mit Mängeln in den bislang vorgelegten gutachtlichen Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf Amphibien (Kreuzkröte) und Fledermäuse.

Die Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der ERM GmbH vom Januar 2020 ergab, dass dieser nachgebessert werden musste, um die Auslösung strafbewehrter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Bau des Konverters auszuschließen. Auszuräumende Mängel wurden insbesondere bei Amphibien und Fledermäusen gesehen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden folgerichtig am 18.05.2002 ergänzende Untersuchungen der ggfs. betroffenen Populationen und der vorhabenbedingten Auswirkungen und Aussagen auch zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu diesen beiden Artengruppen gefordert.

Am 19.08.2020 wurde eine nachgebesserte Version der artenschutzfachlichen Aussagen vorgelegt. Danach ist mit Teich- und Wasserfledermäusen zu rechnen. Gleichwohl wurde eine Betroffenheit von Fledermäusen ausgeschlossen. Dies wird nach wie vor seitens der Unteren Naturschutzbehörde so nicht akzeptiert, da verschiedene Fragen noch offen sind (Berücksichtigung von Flugrouten und Orientierungspunkten / Leitlinien, möglicherweise weitere, noch nicht bestimmte Fledermausarten, Berücksichtigung von nächtlichem Baulärm, Lichtimmissionen). Hier ist eine weitere Überarbeitung erforderlich. Dies gilt auch für die Amphibien. Zwar wurden Amphibienschutzzäune sowie das Absammeln der Amphibien und eine ökologische Baubegleitung vorgeschlagen. Hier fehlen jedoch noch Aussagen zu potentiellen Winterquartieren der Kreuzkröte, die als taugliche cef-Maßnahmen (continuous ecological functionality - measures) bereitstehen müssen. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung ist näher zu beschreiben.

Insgesamt bedürfen die artenschutzfachlichen Aussagen daher der nochmaligen Überarbeitung. Ungeachtet dessen wird es seitens der Unteren Naturschutzbehörde für nicht

erforderlich gehalten, einen weiteren Gutachter i. S. d. Antrags zu beauftragen. Die Tatsache, dass das derzeit tätige Büro seitens des Projektträgers beauftragt wurde, ist nicht ungewöhnlich, da die jeweiligen Projektträger in den Verfahren die erforderlichen Unterlagen selbst vorzulegen haben und die Erarbeitung in der Regel durch von dort aus beauftragte Fachbüros erfolgt.

Anlagen:

uwg-fw-aktive-antrag-konverter-2020-08

Fraktion UWG-Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss / Die Aktive

UWG-Freie Wähler / Die Aktive-Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

41515 Grevenbroich

Neuss, den 16.08.2020

Planfeststellungsverfahren zum Konverterstandort Osterath/ Artenschutzrechtliches Gutachten

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgenden Antrag dem kommenden **Kreisausschuss am 26.08.2020** zur Entscheidung vorzulegen:

Antrag:

Die UWG-Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss / Die Aktive beantragt einen unabhängigen Gutachter, um am geplanten Konverterstandort Osterath ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erstellen.

Begründung:

Über viele Jahre hinweg haben sich verschiedene Tierarten wie Vögel, Säugetiere und Amphibien im Süden Meerbusch-Osteraths, in unmittelbarer Umgebung des geplanten Konverterstandorts, angesiedelt, die laut Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützt sind. Einige davon sind planungsrelevante Arten, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind.

Es besteht dringender Bedarf nach einem unabhängigen Gutachten, weil im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ERM GmbH, 17.01.2020) behauptet wird, dass keine Hinweise auf das Vorkommen „artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten“ (S. 12) und „von Amphibien- und Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL“ (S. 14) im Untersuchungsraum vorlägen. Das widerspricht der Tatsache, dass seit Jahren Fledermäuse zwischen Frühling und Herbst ab der Abenddämmerung im Untersuchungsraum zu beobachten sind. Es widerspricht auch der Tatsache, dass Kreuzkröten sowohl am angrenzenden Kaarster Abgrabungsgewässer, als auch auf Meerbuscher Gebiet, in unmittelbarer Umgebung des geplanten Vorhabens, von ehrenamtlichen Amphibienschützern 2019 und 2020 gesichtet und fotografiert wurden (siehe bei der Immissionsschutzbehörde eingereichter Widerspruch des Meerbuscher Aktionskreises für Tierrechte und Naturschutz wegen zu erwartender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz [06.05.2020], sowie die Ergänzung zur Kreuzkröte [26.06.2020] und zu Fledermäusen [12.08.2020]).

Fraktion UWG-Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss / Die Aktive

-2-

Bei der Artenschutzprüfung für **Fledermäuse** wurde lediglich eine *Potentialanalyse* durchgeführt (zwei Begehungstermine bei Tag: 23. und 24.08.2018, jeweils 10:00 – 18:00, und ein Begehungstermin am späten Abend: 27.05.2019, 22:00 – 24:00), obwohl seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 außer Vogelarten insbesondere Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine große Bedeutung zukommt. Mit der Potentialanalyse wurde nur sehr oberflächlich ermittelt.

Ebenso bei der **Kreuzkröte**, für deren Vorhandensein im Untersuchungsraum um den geplanten Konverterstandort bereits 2019 Anhaltspunkte vorlagen. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (erstellt von ERM GmbH, 17.01.2020) wird in der Literaturliste u.a. folgender Titel erwähnt: „Mertens, E. (2019) *Einzigartiges Biotop ohne wirksamen Amphibienschutz: Naturschutzgebiet Der Meerbusch und Landschaftsschutzgebiet Broicherseite*“. Diese Arbeit von Mertens, herausgegeben vom Meerbuscher Aktionskreis für Tierrechte und Naturschutz, wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2020, S. 14) als Beleg dafür zitiert, dass lediglich „in den Waldgebieten östlich der Autobahn, also außerhalb des Untersuchungsraumes und über 500 m vom Vorhaben entfernt, Vorkommen von Amphibien bekannt“ seien. In der gesamten Arbeit allerdings - acht PDF-Dateien, die im Mai 2019 auch der Biologischen Station und der Unteren Naturschutzbehörde zugeschickt wurden - werden mehrmals Fundorte von Kreuzkröten genannt, die in der Nähe des geplanten Konverterstandorts in Meerbusch liegen. Hätten die von Amprion beauftragten Gutachter bei der Vorprüfung des Artenspektrums auch beim ehrenamtlichen Naturschutz nachgefragt, wie die ministerielle Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (2010) anregt, hätte der Meerbuscher Aktionskreis für Tierrechte und Naturschutz bereits 2019 konkrete Hinweise auf das Vorkommen sowohl von Kreuzkröten als auch Fledermäusen im Untersuchungsraum um den geplanten Konverter geben können.

Aufgrund der fehlerhaften artenschutzrechtlichen Prüfung, die von Amprion beauftragt und bezahlt wurde, bedarf es dringend und zeitnah eines unabhängigen Gutachters, um aufzuzeigen, wie hoch der Verlust des Lebensraums aller planungsrelevanter Tierarten und anderer Wildtiere in diesem Gebiet tatsächlich sein würde.

Mit freundlichen Grüßen
-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)

-Daniela Glasmacher-
sachkundige Bürgerin